

## Merkblatt Testamente und Erbverträge

### **Rechtlicher Hinweis:**

*Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch einen Notar nicht ersetzen können.*

### **Inhaltsübersicht:**

1. Die gesetzliche Erbfolge
2. Testament
3. Erbvertrag

### **1. Die gesetzliche Erbfolge**

Ausgangspunkt für die Lösung jeder erbrechtlichen Frage ist die Feststellung, welche Erbfolge sich im Einzelfall ergibt, ohne dass der Erblasser eine Regelung getroffen hat. Die Feststellung muss sogar zur Kontrolle von Zweifelsfragen gestellt werden, wenn es eine erbrechtliche Regelung des Erblassers gibt. Die Faustregel, dass nur Verwandte und überlebende Ehegatten erben können, ist in den vergangenen Jahrzehnten ausgedehnt worden. Neben Blutsverwandten erben Adoptivkinder und nichteheliche Kinder grundsätzlich gleichberechtigt. Wie Ehegatten zu behandeln sind auch eingetragene Lebenspartner. Allerdings ist der nichteheliche Lebenspartner weiterhin nicht gesetzlicher Erbe.

Das Erbrecht der Verwandten ist geregelt in §§ 1924 bis 1930 BGB. Verwandt sind Personen, die voneinander abstammen. Im Erbrecht gibt es dafür Ordnungen. Die Ordnung richtet sich danach, ob der Verwandte vom Erblasser selbst, von dessen Eltern oder den Großeltern usw. abstammt. Je größer die Nähe zum Erblasser ist, desto höher ist die Priorität in der Erbfolge. So schließen beispielsweise die am engsten verwandten Abkömmlinge die weiter entfernten Ordnungen vom Erbrecht aus. Hat der Erblasser Abkömmlinge (Kinder oder bei Vorversterben eines Kindes Enkel), erben seine Eltern und Geschwister nicht. Gibt es innerhalb einer Ordnung mehrere gesetzliche Erben, gliedern diese sich wiederum nach Stämmen und mit gleicher Erbquote.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist ein besonders geregeltes Erbrecht. Es richtet sich nach dem familienrechtlichen Güterstand. Ist kein Ehevertrag geschlossen worden, leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Hauptanwendungsfall des Ehegattenerbrechtes (mehr als 90 % aller Eheleute leben in Zugewinnngemeinschaft) steht dem überlebenden Ehegatten neben gemeinschaftlichen oder Kindern des Erblassers ein Anspruch in Höhe von insgesamt 1/2 des Nachlasses zu. Gibt es keine Kinder, jedoch Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern des Erblassers, erhält der überlebende Ehegatte insgesamt 3/4 des Nachlasses. Darüber hinaus und erst dann wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe.

Im Falle der Gütertrennung hängt die Erbquote des überlebenden Ehegatten von der Anzahl der Abkömmlinge ab. Neben einem Abkömmling erhält er 1/2, neben zwei Abkömmlingen 1/3 und neben mehr als zwei Abkömmlingen lediglich 1/4.

Diese Regelungen gelten auch für den Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit Rechtskraft der Scheidung. Gesetzlich wird dieser Termin schon vorverlagert auf den Zeitpunkt, zu dem ein Scheidungsantrag zugestellt ist und die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen.

## 2. Testament

Sie wollen ein Testament errichten? Nunmehr möchte ich Ihnen wichtige Informationen zur Erstellung eines Testaments an die Hand geben.

### 2.1 Formfragen:

Sie können Ihr Testament komplett handschriftlich verfassen. Es sollte überschrieben sein mit dem Wort Testament, dann dürfen Datum, Erstellungsort und die Unterschrift nicht fehlen. Sie sollten Ihre üblicherweise verwendete Unterschrift benutzen und nicht etwa ein Kürzel.

Als Sonderform können Sie dieses Testament gemeinschaftlich mit Ihrem Ehepartner handschriftlich abfassen (Ehegattentestament oder auch Berliner Testament). In diesem Fall sollte einer von Ihnen das Testament aufschreiben, am Ende beide mit Ort, Datum und Unterschrift unterzeichnen.

### Wichtiger Hinweis:

Auch wenn die **notarielle Beurkundung** eines Testaments nicht zwingend ist, ist sie **in der Regel ratsam**. Die notarielle Beurkundung stellt sicher, dass bei der Errichtung des Testaments **keine formalen Fehler** auftreten und der **Wille** der Beteiligten **korrekt und vollumfänglich** umgesetzt wird, damit **Rechtsstreitigkeiten zwischen den künftigen (potentiellen) Erben** über die Auslegung bestimmter Verfügung **vermieden** werden.

Verfügt der Testierende z.B., dass bestimmte Vermögensgegenstände einer bestimmten Person „vererbt“ werden sollen, kann Streit darüber entstehen, ob es sich dabei um ein Vorausvermächtnis, eine Teilungsanordnung oder sogar um eine Erbeinsetzung handelt. Des Weiteren wird häufig vergessen, Vorsorge für bestimmte Fallkonstellationen zu treffen (typische Beispiele: Ersatzerbeinsetzung für den Fall des Vorversterbens des Erben oder der Erbausschlagung seitens des Erben; Testamentsvollstreckung; Pflichtteilsstrafklausel, Wiederverheirathungsklausel und/oder Klausel zum Vorbehalt abweichender Verfügungen nach dem Tode des Erstversterbenden bei einem Ehegattentestament; Besonderheiten bei Kindern aus unterschiedlichen Ehen bzw. Patchworkfamilien).

Zudem wird sichergestellt, dass das Testament in die **besondere amtliche Verwahrung** gelangt; nur beim notariellen Testament ist sie nämlich gesetzlich angeordnet. Dies wiederum gewährleistet, dass das Testament nach dem Tod des Erblassers auch eröffnet wird.

Zudem kann ein notarielles Testament einen **Erbschein ersetzen** und den damit verbundenen **zeitlichen und finanziellen Aufwand ersparen** (siehe hierzu auch das Merkblatt Erbschein).

In der Regel empfehlenswert ist daher das notarielle bzw. öffentliche Testament. Hierfür müssen Sie einen Notar aufsuchen. Es besteht die Möglichkeit, mit diesem Ihre Wünsche durchzusprechen. Der Notar fasst nach Klärung Ihrer Wünsche ein Testament oder ein Ehegattentestament oder einen Erbvertrag ab. Das Testament, das Ehegattentestament bzw. der Erbvertrag wird dann in einem separaten Beurkundungstermin bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten unterzeichnet.

Das notarielle Testament wird beim Nachlassgericht hinterlegt und somit auch in das bei der Bundesnotarkammer existierende Nachlassregister aufgenommen. Sie können auch Ihr handschriftliches Testament selbst beim Nachlassgericht zur Hinterlegung einreichen und in das Testamentsregister aufnehmen lassen. Der Vorteil ist, dass das Testament automatisch eröffnet wird, wenn das Nachlassgericht über das Standesamt von Ihrem Ableben informiert wird.

## 2.2 Widerruf des Testaments:

Wenn Sie Ihren im Testament geäußerten Willen ändern wollen, gibt es mehrere Möglichkeiten des Widerrufs:

- Vernichtung des alten Testaments.
- Absichtsvolles Durchstreichen des Testaments.
- Veränderung des alten Testaments: Hier sollten Sie klar erkennbar zum Ausdruck bringen, welche Passagen Sie abändern. Änderungen sollten wiederum mit Ort und Datum versehen sein.
- Schriftlicher Widerruf des Testaments: Ein Testament wird durch ein später errichtetes Testament widerrufen. Dies kann, muss aber nicht ausdrücklich geschehen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch mehrere Testamente inhaltlich gleichberechtigt nebeneinander stehen können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie im ersten Testament einen Alleinerben eingesetzt haben, in einem späteren Testament darüber hinaus ein Vermächtnis anordnen.
- Zurücknahme aus der amtlichen Verwahrung durch den Testierenden.
- Ein gemeinschaftliches Testament kann bei wechselbezüglichen Verfügungen nur durch gemeinschaftliche Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung oder gemeinschaftlichen Widerruf widerrufen werden. Ein Ehegatte allein kann das bindende gemeinschaftliche Testament einseitig nur durch eine notariell zu beurkundende Erklärung gegenüber dem anderen widerrufen. Das gemeinschaftliche Testament wird außerdem nicht zwingend aufgrund der Scheidung der Ehe unwirksam. Im Scheidungsfall sollten Sie sich beraten lassen.

## 2.3 Mögliche Regelungen im Testament:

Im Testament können Sie sehr viele Dinge regeln. Sie können die gesetzliche Erbfolge modifizieren oder komplett verändern. Wichtig ist, dass klar erkennbar ist, wer Erbe werden soll. Eine Auswahl möglicher Regelungen:

- **Erbeinsetzung:** Es kann sinnvoll sein, dass Sie einen Erben bestimmen, um die gesetzliche Erbfolge auszuschließen. Dies gilt für kinderlose Erblasser, ob verheiratet oder nicht verheiratet. Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, ob pflichtteilsberechtigte Angehörige vorhanden sind.
- **Vermächtnis:** Das Vermächtnis gibt die Möglichkeit, einer Person Vermögensgegenstände, häufig in Form von Geld, zukommen zu lassen, die Sie nicht als Erbe einsetzen möchten.
- **Teilungsanordnung:** Sind mehrere Personen zur Erbfolge berufen, muss die zwischen ihnen bestehende Erbengemeinschaft aufgelöst werden. Besteht der Nachlass nicht nur aus Geld, müssten unteilbare Gegenstände versteigert werden. Als Erblasser können Sie aber auch festlegen, wem welche Gegenstände zuzuordnen sind. Bei unterschiedlichen Werten der Gegenstände müssen die Erben untereinander Wertausgleich leisten.
- **Testamentsvollstreckung:** Da Erbauseinandersetzungen unter Miterben wegen unterschiedlicher Ansichten über den Wertansatz der Gegenstände oder über die Verwaltung der Erbschaft zu Streitigkeiten führen können, können Sie als Erblasser diese Streitigkeiten durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ausschließen. Eine Person Ihres Vertrauens erhält dadurch die Aufgabe der Teilung des Nachlasses und/oder der Verwaltung. Diese Regelung kann auch bei minderjährigen Kindern als Erben sinnvoll sein.
- **Auflagen:** Im Testament können Sie Erben oder Vermächtnisnehmer durch eine Auflage verpflichten, etwas Bestimmtes zu tun. Die Erfüllung der Auflage können die Miterben oder die Person verlangen, denen eine Auflage zu Gute kommt. Häufige Auflagen sind die Verpflichtung

zur Grabpflege, die Spende eines bestimmten Betrages für caritative Zwecke oder auch die Pflege von Haustieren.

- **Vor- und Nacherbschaft:** Soll ein „erster“ Erbe den Nachlass nutzen dürfen, der Nachlass später aber einem anderen Erben zufallen, kann dies im Wege einer Vor- und Nacherbschaft geregelt werden. Der Vorerbe ist nicht frei, über den Nachlass zu verfügen. Er darf nur bestimmte Nutzungen ziehen und den Nachlass verwalten. Der Nacherbfall kann auch durch ein bestimmtes Ereignis definiert werden, sonst tritt der Nacherbfall nach der gesetzlichen Regelung mit dem Tod des Vorerben ein.
- **Ersatzbestimmungen:** Da Ihr Testament zu einem Zeitpunkt erstellt wird, zu dem Sie künftige Entwicklungen nicht absehen können, bieten sich in mancher Hinsicht Ersatzbestimmungen an. Dies kann sowohl für den Fall gelten, dass ein vorgesehener Erbe vor Ihnen verstirbt oder aus anderen Gründen nicht Erbe wird. Dies gilt auch für den Testamentsvollstrecker. Sie können jeweils Ersatzpersonen bestimmen.
- Beim **gemeinschaftlichen Testament** zu beachten ist die Bindungswirkung aufgrund wechselbezüglicher Verfügungen nach dem Tod des ersten Ehegatten, die ein späteres Testament des Überlebenden unwirksam sein lässt. Bindungswirkung tritt beim häufig gewählten **Berliner Testament** ein, bei dem die Ehegatten sich wechselseitig zu Alleinerben, das gemeinschaftliche Kind zum Schlusserben einsetzen. Diese in ihren Auswirkungen recht komplizierte Regelung sollte ausführlich mit dem Notar besprochen werden.

### 3. Erbvertrag

Anders als ein Testament, das nur der Erblasser allein (Einzeltestament) oder Eheleute gemeinsam (Ehegattentestament) abfassen können, hat ein Erbvertrag vertragliche Qualitäten und kann sowohl zwischen Ehegatten (sog. Ehegattenerbvertrag) als auch zwischen beliebigen anderen Personen abgeschlossen werden. Er ist auch die Möglichkeit für nichteheliche Lebenspartner, gemeinsam eine erbrechtliche Regelung zu treffen. Der Erbvertrag muss zur Niederschrift bei einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragspartner geschlossen werden. Normalerweise entwirft der Notar den Text des Erbvertrages. Eine Vertretung oder nachträgliche Genehmigung ist für den Erblasser ausgeschlossen. Wenn der Vertragspartner nur Erbe sein soll und nicht gleichzeitig Erblasser ist, kann dieser sich vertreten lassen. Der Erbvertrag wird grundsätzlich vom Notar in die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht gegeben. Diese amtliche Verwahrung kann jedoch ausgeschlossen werden. Der Erbvertrag bleibt dann zur Aufbewahrung beim Notar.

Der Erbvertrag kann als einseitiger oder auch als zwei- und sogar mehrseitiger Vertrag geschlossen werden. Bei dem einseitigen Erbvertrag trifft lediglich ein Erblasser bestimmte Verfügungen von Todes wegen. Der Vertragspartner nimmt diese Verfügungen an, dadurch entsteht eine Bindungswirkung für den Erblasser. Der andere Teil verpflichtet sich zu nichts, außer dazu, die Verfügung ausdrücklich anzunehmen.

Bei einem zwei- oder mehrseitigen Erbvertrag treffen mindestens zwei der beteiligten Vertragsparteien Verfügungen von Todes wegen und sind an diese in der Folge gebunden. Es müssen nicht alle Parteien Verfügungen treffen. Die verfügenden Parteien können den Vertrag nicht aufheben, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen.

Allerdings wird ein Erbvertrag dann unwirksam, wenn die Vertragsbeteiligten zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Erbvertrag abschließen. Dies ist dann eine Aufhebung eines alten Vertrages. Sie gilt jedoch nur soweit, wie die neue Vereinbarung der alten widerspricht.

Ist eine Verfügung in einem zweiseitigen Erbvertrag nichtig, so ist der Erbvertrag unwirksam, vgl. § 2298 Abs. 1 BGB. Dann können jedoch diese Verfügungen in je einseitige Verfügungen von Todes

wegen umgedeutet werden und damit wirksam bleiben. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Wille des Erblassers als Verfügendem angenommen werden kann.

Gegenüber dem Testament sind die Verfügungsmöglichkeiten im Erbvertrag nicht eingeschränkt. Es sind zum einen Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen mit Bindungswirkung für die Beteiligten möglich. Zum anderen ist gesetzlich vorgesehen, dass in den Erbvertrag neben den vertraglichen Verpflichtungen auch andere, durch ein Testament regelbare Verfügungen aufgenommen werden dürfen wie Testamentsvollstreckung oder Teilungsanordnung. Diese einseitigen Anordnungen können vom Erblasser zu einem späteren Zeitpunkt nach den Regeln für ein Testament widerrufen werden, auch ohne Einverständnis des anderen Vertragspartners.

Ein Erbvertrag kann auch mit Vereinbarungen unter Lebenden verbunden werden. Dies ist häufig der Fall bei einer Trennungs- und Scheidungsvereinbarung.

Sinnvoll kann auch die Verbindung von Erbvertrag und einem Pflichtteilsverzicht sein. Dies gilt beispielsweise, wenn Eheleute sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Zur Absicherung gegen die Pflichtteilsansprüche der Kinder beim ersten Todesfall sollten die Kinder möglichst den Pflichtteilsverzicht erklären.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutsch“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. jur. Sebastian Karl Müller  
Notar

Dr. Müller & Kollegen  
Hauptstr. 98  
33647 Bielefeld  
Telefon: 0521/41716-0  
Telefax: 0521/41716-16  
E-Mail: [notar@kanzlei-dr-mueller.de](mailto:notar@kanzlei-dr-mueller.de)  
Website: [www.kanzlei-dr-mueller.de](http://www.kanzlei-dr-mueller.de)